

Erläuterungen zum Einsatz des multiprofessionellen Teams im Unterricht:

Die schriftliche Unterrichtsvorbereitung gibt im Hinblick auf eine geplante Zusammenarbeit zwischen der LiV und weiteren Personen zu folgenden Aspekten Auskunft:

Deckblatt:

Benennung der in der Lerngruppe während der zu zeigenden Unterrichtsstunde **weiteren** anwesenden Personen aus dem multiprofessionellen Team mit Namen/ Profession (mögliche Professionen sind z.B. Fachlehrkraft/ Klassenlehrkraft/ r-BFZ-Lehrkraft/ Sozialpädagogisch Mitarbeitende/ THA/ FSJ- Kraft/ UBUS-Kraft)

Didaktisch-methodischer Kommentar:

- Fachlehrkraft/ Klassenlehrkraft/ r-BFZ-Kraft:
Beschreibung und Begründung, welche Form des Teamteaching in welcher Phase eingesetzt wird sowie der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen am Teamteaching beteiligten Personen.

Didaktisch-methodischer Kommentar/ Anhang:

- Sozialpädagogisch Mitarbeitende/ UBUS- Kraft /THA/ FSJ- Kraft:
Beschreibung und Begründung der Differenzierung oder Individualisierung im Team mit Verweis auf den Anhang, wo von der LiV geplante Arbeitsaufträge für die eingesetzten Personen aufgeführt sind (Wer übernimmt wann welche Rolle und welche Aufgabe im Unterricht? Wer ist für welche Lernenden zuständig?).

Reflexion der Unterrichtspraxis im multiprofessionellen Team (optional):

Vor Beginn der Nachbesprechung erhält die LiV die Möglichkeit, sich 5 Minuten in Anwesenheit der Ausbildungskraft mit den einzelnen im Unterricht eingesetzten Professionen über deren Beobachtungen im Umgang mit den Lernenden zu informieren. Dieser Austausch darf keine Interpretation bzw. Analyse der Situation beinhalten, sondern begrenzt sich auf eine beschreibende Rückmeldung.

Mögliche Multiprofessionelle Teams im unterrichtlichen Setting neben der LiV:

		Schulen mit dem Förderschwerpunkt...			Grundschulen/ SEK I		
		g.E k.m.E	L, esE Spr	Seh Hör Kra	mit IB in den FS g.E und k.m.E	mit VM/ IB in den FS L, esE, Spr, Seh, Hör	ohne VM/IB
Fachlehrkraft/ Klassenlehrkraft		X	X	X	X	X	X
r-BFZ-Lehrkraft					X	X (Ausnahme: Fö-LiV mit rBFZ-LK nicht möglich)	
Sozialpäd. Mitarbeitende	Unterstützung der LK in der Unterrichts/Erziehungsarbeit: Übernahme von Unterrichts- und Erziehungsaufgaben	X		X	X	als UBUS-Kraft: unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogisch Mitarbeitende	
THA	Unterstützung zur Teilhabe am Unterricht	X	X	X	X		
FSJ- Kraft		X	X				

g.E.: geistige Entwicklung/ L: Lernen/ e.s.E: emotionale und soziale Entwicklung/ k.m.E: körperliche und motorische Entwicklung/ Spr: Sprache/ Seh: Sehen/ Hör: Hören/ Kra: kranke Schülerinnen und Schüler/ IB: inklusive Beschulung/ VM: vorbeugende Maßnahme/ FS: Förderschwerpunkt

Bitte beachten Sie, dass generell immer, je nach Gegebenheit, ein Teamteaching mit der Fach-, Klassen- oder BFZ-Lehrkraft im unterrichtlichen Setting möglich ist. Federführend in der Planung und Durchführung ist jedoch die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

Sozialpädagogisch Mitarbeitende:

Einsatzorte

Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten

Qualifikation

1.1 staatlich anerkannte Erziehende, Heilpädagogisch tätige Kräfte

1.2 Den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechend können als soz.päd. Mitarbeitende auch Mitarbeitende aus Gesundheitsberufen eingesetzt werden; z.B. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende, Fachwirtinnen und Fachwirte für Sozialdienste, Gesundheits- und Krankenpflegende sowie Heilerziehungspflgende– jeweils mit staatlicher Anerkennung

1.3 sozialpädagogisch Mitarbeitende absolvieren berufsbegleitend eine sonderpädagogische Zusatzausbildung gemäß dem jeweils gültigen Erlass, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen verfügen bereits über eine zusätzliche behindertenpädagogische Qualifikation

Aufgaben

Unterstützung der Lehrkräfte in Erziehungs- und Unterrichtsarbeit

- übernehmen Unterrichts- und Erziehungsaufgaben in der Lerngruppe oder mit dem einzelnen Kind oder Jugendlichen eigenständig im jeweils dazu erteilten Auftrag durch die Schulleitung. Sie arbeiten mit den Lehrkräften im Team zusammen
- darunter wird die unmittelbare päd. Arbeit mit den Lernenden verstanden
(Nähere Ausgestaltung siehe Ziffer 3 der Richtlinie)

Tätigkeiten der soz.päd. Mitarbeitenden in Gesundheitsfachberufen nach Ziffer 1.2 umfassen therapeutisch-päd. Maßnahmen, Leistungen im Bereich der Förderpflege und der Gesunderhaltung. Maßnahmen

sind in den Unterricht integriert und mit der Lehrkraft zeitlich abgestimmt.

Bezug

Richtlinie für die Tätigkeit sozialpädagogisch Mitarbeitender an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten (Erlass vom 2.12.2019)
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VVHE-VVHE000017047>

UBUS- Kraft:

Einsatzorte

Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte nach UBUS – unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte an Grundschulen bzw. weiterführenden Schulen

Qualifikation

Sozialpädagogische Fachkraft

Aufgaben

Ziel: unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte als Hilfe für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Jahrgangsteams

- unterstützen Schülerinnen und Schüler in ihrer allgemeinen und schulischen Entwicklung, in der Stärkung ihrer sozialen Kompetenzen und fördern sie ggfs. individuell. Weiterhin unterstützen sie Lehrkräfte im Unterricht und sind bei der Koordination mit außerschulischen Einrichtungen behilflich. Zusätzlich können schulische Teamarbeit und unterrichtsbegleitende Prozesse unterstützt oder gefördert werden. Die unterrichtsbegleitende Unterstützung des Landes Hessen ersetzt nicht die soziale Arbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII, sondern ergänzt und vernetzt diese Bereiche. Gleichzeitig wird eine Kooperation zwischen Lehrkräften, sozialpädagogischen Fachkräften und Schulsozialarbeit nach SGB VIII angestrebt.
- Die sozialpädagogischen Fachkräfte erteilen nicht selbständig Unterricht, sondern unterstützen entsprechend ihrer Profession die Lehrkräfte in der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit.
- Aufgaben: s. Erlass

Bezug

Erlass zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages an Grundschulen in Hessen (Erlass vom 1. 02.2018) <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VVHE-VVHE000015076>

THA – Teilhabeassistentkraft:

Rechtsgrundlage für Teilhabeassistent in der Schule:

§ 112 SGB IX: Es handelt sich um Hilfe zur „Teilhabe an Bildung“ so u.a. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung sowie Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule. Sie ist vorgesehen für „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“ (§ 2 SGB IX)

Für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen wird die Hilfe nach § 35a SGB VIII gewährt. (Kinder- und Jugendhilfe)

Beispielhafter Auszug:

Sicherstellung Hilfen zur angemessenen Schulbildung an Regelschulen bei behinderten Kindern und Jugendlichen, wenn erforderlich, nach §§ 102 ff. SGB IX durch den **HTK** als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe Hilfsbedarfsgruppen: wesentliche Körperbehinderung, wesentliche Sinnesbehinderung, geistige Behinderung

Aufgaben

Der Gegenstand ist die Unterstützung des Kindes mit dem Ziel der erforderlichen

Teilhabe, nicht die Unterstützung oder Differenzierung des Unterrichts oder die Übernahme der Aufsichtspflicht gemäß der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler

Unterstützung zur Teilhabe am Unterricht: Durchführung der Wissensvermittlung und die Verantwortung für den Lernerfolg liegen bei den Lehrkräften. Benötigt ein Lernender oder eine Lernende Hilfe, um dem Unterrichtsfaden oder Lerninhalt zu folgen, so liegt das Augenmerk bei der Unterstützung auf Wiederholungen, Impulsgaben, Ermutigung und Beruhigung. Die alleinige, inhaltliche oder eigenverantwortliche Arbeit der THA mit Lernenden (z.B. im Differenzierungsraum) ist nicht zulässig

Ausdrücklich möglich ist die Durchführung von individuellen Pausen durch die THA (nach Absprache und nach Auftrag seitens der Lehrkräfte) in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen, wenn diese zu Beruhigung oder z.B. zur Wiederherstellung von Aufmerksamkeitsressourcen der Lernenden bzw. des Lernenden beitragen.

Die Verantwortung für den Beschulungsablauf liegt auch zu diesen Zeiten bei den LK.

Treten im Schulalltag Situationen auf, die ein pädagogisches Einwirken oder ein regulatives Handeln erfordern (z.B. Verweigerungshaltung, Konfliktsituationen, ...), so übergibt die THA die Handlungsverantwortung an die LK

Die Aufsichtspflicht und die Verantwortung für den Beschulungsablauf obliegen den Lehrkräften, dies gilt auch für die Pause, ...

Bezug

Leitfaden Rahmenbedingungen für Teilhabeassistenzen der Eingliederungshilfe nach SGB IX an Regelschulen im HTK

FSJ-Kraft (Freiwillig soziales Jahr):

Einsatzorte

Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Bezug

Beschäftigung von Freiwilligendienstleistenden im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes sowie des Freiwilligen Sozialen Jahres an Förderschulen (Erlasse vom 28.09.2010 und 20.05.2011)